

Stadt Aachen

Förderprogramm

Feinstaubreduzierung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text auf durchgängige geschlechtsneutrale Formulierung und Paarformulierung verzichtet. Die verwendeten Funktionsbezeichnungen sind stets geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Rechtliche Grundlage

Zum 09. Oktober 2010 ist die sog. Aachener Festbrennstoffverordnung (FBStVO)¹ in Kraft getreten. Sie dient als Maßnahme des Luftreinhalteplans zur Verbesserung der Luftqualität in Aachen und zur Förderung des Gesundheitsschutzes für die Bevölkerung.

Das Förderprogramm soll dazu beitragen die Feinstaubbelastung in Aachen zeitnah zu verringern, indem bestehende Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe so angepasst werden, dass die Grenzwerte der FBStVO eingehalten werden können.

2. Was wird gefördert?

Förderfähig ist die

- **Nachrüstung** von Einzelraumfeuerungsanlagen im Sinne der FBStVO mit für die jeweilige Anlage geprüften, zugelassenen und geeigneten Einrichtungen zur Reduzierung der Staubemissionen (z.B. Feinstaubfilter, Regelungstechnik etc.). Die im Rahmen dieses Programms zur Förderung anerkannten Nachrüstfilter sind in der sog. „Aachen-Liste“ aufgeführt, die fortlaufend aktualisiert wird. Der Filter muss für die jeweilige Anlage passend ausgewählt werden. Eine vorherige Abstimmung mit dem Bezirksschornsteinfeger oder einem nach § 13 Abs. 3 SchfG befugten Schornsteinfeger ist daher erforderlich.

¹ Ordnungsbehördliche Verordnung über den Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe

- der **Austausch** bestehender Einzelraumfeuerungsanlagen durch fachgerechte Entsorgung / Abgabe des Altgerätes und Kauf eines Neugerätes verbunden mit der Verpflichtung, die neue Anlage mindestens bis zum 31.12.2012 nicht wieder/weiter zu veräußern.
- die **sofortige Stilllegung** der bestehenden Einzelraumfeuerungsanlage durch dauerhafte Außerbetriebnahme und fachgerechte Entsorgung des Altgerätes (Abwrackprämie) mit der Verpflichtung mindestens bis zum 31.12.2012 keine neue Anlage mit einer Förderung nach dieser Richtlinie anzuschaffen oder in Betrieb zu nehmen.

In allen Fällen müssen nach Umsetzung der Maßnahme die geltenden Grenzwerte der FBStVO eingehalten werden.

Sollte sich nach Einbau und Messung einzelner Filter aus der „Aachen-Liste“ herausstellen, dass die Grenzwerte mit diesem Filter doch nicht eingehalten werden können, wird in den Fällen, in denen ein für die jeweilige Anlage geprüfter, zugelassener und geeigneter Filter verwendet wurde, dennoch eine Ausnahmege-
nehmigung nach der FBStVO erteilt.

3. Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss. Der Zuschuss beträgt:

- bei **Nachrüstung**:
50 % der förderfähigen Gesamtausgaben,
maximal 500 €
- bei **Austausch**:
25 % der förderfähigen Gesamtausgaben,
maximal 250 €
- bei sofortiger **Stilllegung**:
50 € Festbetrag

Zu den förderfähigen Gesamtausgaben zählen Beratungs-, Mess-, Anschaffungs-, Montage- und Entsorgungskosten, einschließlich der Kosten für Abnahme und evtl. Messungen zur Bestätigung der erfolgreichen Umsetzung der Maßnahme.

Nicht förderfähig hingegen sind Eigenleistungen, die im Zusammenhang mit einer Nachrüstung oder dem Austausch der Einzelraumfeuerungsanlage stehen.

4. Wer wird gefördert?

Gefördert werden natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer einer Einzelraumfeuerungsanlage sind, für die Handlungsbedarf nach der FBStVO besteht.

Eine Förderung erfolgt nur für Anlagen, die auf dem Gebiet der Stadt Aachen betrieben werden und unter die FBStVO fallen. Hierzu gehören sog. Einzelraumfeuerungsanlagen für bestimmte feste Brennstoffe (z.B. Kaminöfen, Kachelöfen, Pelletöfen etc.) mit einer Nennwärmeleistung von 4-15 KW.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie darf nur einmalig in Anspruch genommen werden; dies gilt sowohl bezogen auf die jeweilige Einzelraumfeuerungsanlage als auch auf die Wohneinheit, in der sich die Anlage befindet.

5. Verfahren, Antragsunterlagen und sonstige Förderbestimmungen

Die Förderung ist i.d.R. mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen. Dieser ist erhältlich bei altbauplus (Adresse s. Ziffer 11) oder im Internet unter www.altbauplus.de

Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Einwilligung zur Übermittlung/Verwendung personen- und sachbezogener Daten im Rahmen des Projektes (s. auch Ziffer 9).

- Nachweis der vorherigen Beratung durch den zuständigen Bezirksschornsteinfeger oder einen nach § 13 Abs. 3 SchfG befugten Schornsteinfeger.
- Bei Nachrüstung oder Austausch: Bezifferung und Zusammensetzung der entstehenden förderfähigen Gesamtausgaben nebst Belegen, z.B. in Form von Kostenvoranschlägen o.ä.
- Bei sofortiger Stilllegung: eine Erklärung zur beabsichtigten dauerhaften Stilllegung und fachgerechten Entsorgung der Anlage.
- Bei Nachrüstung: die Einverständniserklärung zur Durchführung von Messungen zu wissenschaftlichen Zwecken an der Anlage
- Bei Austausch und Stilllegung: Verpflichtungserklärungen gemäß Ziffer 2 der Richtlinie

Auf Grundlage des Antrags und der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Förderung. Bei der Ausübung des Ermessens sind insbesondere die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und die Bedeutung der beantragten Einzelmaßnahme für das dem Förderprogramm zu Grunde liegende Modellprojekt zu berücksichtigen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

6. Verwendungsnachweis, Auszahlung u. Rückforderung von Fördermitteln

Die **Auszahlung einer bewilligten Förderung** erfolgt **erst nach Umsetzung der Maßnahme und Einreichung** des Nachweises über die zweckentsprechende Mittelverwendung (**Verwendungsnachweis**).

Bei Nachrüstung oder Austausch einer Anlage sind als Verwendungsnachweis folgende Unterlagen beizubringen:

- prüfbare Belege über die tatsächlich entstandenen, förderfähigen Gesamtausgaben, insbesondere Kopien von Rechnungen oder Gebührenbescheiden etc.
- Bescheinigung über die Abnahme der durchgeführten Maßnahme durch den Bezirksschornsteinfeger oder einen nach § 13 Abs. 3 SchfG befugten Schornsteinfeger.

Zum Nachweis der sofortigen Stilllegung ist ein Beleg über die fachgerechte Entsorgung in Kopie beizubringen.

Ergibt sich bei der Prüfung des Verwendungsnachweises eine Reduzierung der förderfähigen Gesamtausgaben, so wird die bewilligte Förderung entsprechend durch Neufassung des Zuwendungsbescheides reduziert. Ergibt sich eine Erhöhung der förderfähigen Gesamtausgaben, so besteht für den Antragsteller die Möglichkeit, für die Kostensteigerung einen ergänzenden Förderantrag bis zur maximal zulässigen Fördersumme zu stellen.

Die bewilligte Förderung kann unter Einhaltung der Voraussetzungen der §§ 48, 49 VwVfG NW zurückgefordert werden.

Jegliche Haftung der Stadt im Zusammenhang mit der Förderung und mit den eingesetzten Nachrüstsystemen bzw. Neuanlagen wird ausgeschlossen.

7. Antrags- und Nachweisfristen

Vollständige Anträge müssen **spätestens bis zum 15. Oktober 2011** bei altbauplus vorliegen (Adresse s. Ziffer 11).

Spätestens bis zum 15. November 2011 muss die Maßnahme umgesetzt und der **Verwendungsnachweis** bei der Stadt Aachen eingegangen sein.

8. Fördervolumen

Für die Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie stehen insgesamt 48.500 € zur Verfügung. Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen. Sobald das Fördervolumen erschöpft ist, können keine Bewilligungen mehr erfolgen.

9. Datenschutz

Die verwaltungstechnische Abwicklung des Förderprogramms erfolgt im Auftrag der Stadt durch das unabhängige Beratungszentrum altbauplus (Adresse s. Ziffer 11).

Die im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden Daten werden nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW für den Zweck dieses Förderprogramms durch altbauplus und Stadt Aachen erhoben, verarbeitet und genutzt.

Da es sich um ein mit Unterstützung des Landes aufgelegtes Förderprogramm handelt, bedarf es bei Inanspruchnahme der Förderung einer Einwilligung des Antragstellenden, dass sämtliche Daten, Erkenntnisse und Ergebnisse dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) und von dort aus im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen evtl. weiteren Dritten übermittelt werden dürfen. Die entsprechende Einwilligungserklärung ist dem Antragsformular beizufügen.

10. Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist möglich, soweit dies nach den anderen Programmen zulässig ist. Die Förderung darf aber insgesamt 100% der förderfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

11. Ansprechpartner

Informationen zum Förderprogramm, Einreichen von Förderanträgen

altbauplus e.V.
Infoservice energiesparendes Sanieren
Boxgraben 38
52064 Aachen
www.altbauplus.de

fon: 0241 / 413888 - 0
fax: 0241 / 413888 - 99
e-mail: info@altbauplus.de

Beratung durch den Schornsteinfeger

Die erforderliche Erstberatung und die Abnahme der Maßnahmen/Anlagen dürfen durch den zuständigen Bezirksschornsteinfeger oder einen nach § 13 Abs. 3 SchfG befugten Schornsteinfeger ausgeführt werden.

Namen der Bezirksschornsteinfeger sind erhältlich bei:

Schornsteinfegerinnung Aachen
für den Handwerkskammerbezirk Aachen
Körperschaft des öffentl. Rechts
Auf der Hüls 199
52068 Aachen
www.schornsteinfegerinnung-aachen.de
fon: 0241 / 968750
fax: 0241 / 9687522
e-mail: schornsteinfegerinnung-aachen@t-online.de

allgemeine Informationen zur FBStVO

Stadt Aachen
Fachbereich Umwelt (FB 36/41)
Reumontstraße 1
52064 Aachen
Herr Peschel
www.aachen.de
fon: 0241 / 432 3662
fax: 0241 / 432 3699
e-mail: gerd.peschel@mail.aachen.de

12. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 07.12.2010 in Kraft.
Sie gilt bis auf Widerruf, ansonsten zunächst bis zum 31. Dezember 2011.

Dieses Förderprogramm ist Bestandteil des Modellprojekts „Feinstaubreduzierung von Hausbrandanlagen in Aachen“. Das Modellprojekt wird gefördert durch

**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Stand: 26.01.2011